

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4ab7e269-27e7-3248-9e6a-48e42ca1b948>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 3 GewO - Betrieb verschiedener Gewerbe

¹Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. ²Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren findet nicht statt.

